

kationsformen eingebunden sind. „Das Leben in 160 Zeichen“ ist der Beitrag von *Eija-Liisa Kasesniemi und Pirjo Rautiainen* überschrieben, die Ergebnisse einer umfangreichen Mehrmethodenstudie über die SMS-Kommunikation finnischer Kinder und Jugendlicher präsentieren. Anhand eines Textkorpus von 9000 Short Messages und qualitativer Einzel- und Gruppeninterviews mit 1000 Kindern und Jugendlichen entsteht ein anschauliches Bild einer kollektiven SMS-Kultur. So werden Short Messages gesammelt, getauscht, weitergeleitet, *gemeinsam* gelesen und verfasst. SMS-Sammlungen erinnern mitunter an virtuelle Poesie-Alben und der stilistisch versierte „Briefsteller“ taucht als „SMS-Berater“ unter digitalem Vorzeichen wieder auf. Im Verlaufe weniger Jahre hat sich die SMS-Kultur der Jugendlichen sprachlich, stilistisch und geschlechtsspezifisch erstaunlich ausdifferenziert.

Insgesamt bietet der Band nicht nur interessante Forschungsergebnisse zu bislang wenig beachteten Vermittlungskulturen sowie, dank der interdisziplinären Zusammensetzung der Autoren, hilfreiche methodische Hinweise. Erkennbar wird auch, dass eine Medialisierung des Alltags eine Abkehr von der auf einzelne Medien bezogenen Forschung notwendig macht, um die alltagskulturellen Bezüge aus der Sicht der Nutzer bzw. Gesprächspartner angemessen verstehen zu können.

Klaus Beck

## Hans Felix Schäfer

### Neue Betätigungsfelder des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Entwicklung und rechtliche Bewertung

München: C. H. Beck, 2004. – 220 S.

(Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht; 91)

ISBN 3-406-52387-0

Mit dem achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat die Diskussion um eine Konkretisierung und Begrenzung seines Grundversorgungs- oder Funktionsauftrags neue Aktualität erlangt. Mit der Neufassung des § 19 RfStV werden Ansätze zu einer Programmzahlbegrenzung und Austauschentwicklung entwickelt, Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden auf rein programmbezogene Inhalte beschränkt – bisher

genügte es, wenn die Angebote „vorwiegend programmbezogen“ waren. Damit reagiert der Gesetzgeber auf ein kontinuierliches Ausgreifen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in neue Betätigungsfelder, wie es im Zuge der Ausformung einer dualen Rundfunkordnung beobachtet werden konnte und wie es von den Rundfunkanstalten als notwendige Antwort auf eine für sie neue Wettbewerbslage, auf neue Entwicklungen in der Kommunikationstechnologie und auf hierdurch bedingte Änderungen im Rezipientenverhalten gerechtfertigt wird.

Diesen neuen Betätigungsfeldern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks widmet sich Hans Felix Schäfer in seiner von Klaus Stern betreuten Kölner Dissertation. Die Arbeit ist unverkennbar Stern'sche Schule – ebenso umfassend wie systematisch und fundiert wird die Thematik erschlossen und aufgegliedert, werden die relevanten Entwicklungen belegt, die relevanten Fragestellungen in methodischer Sorgfalt und präziser, ausgewogener Argumentation durchweg plausiblen Lösungen zugeführt. Dass die Arbeit ebenso übersichtlich wie detailliert gegliedert ist, versteht sich dabei ebenso von selbst, wie die umfassende und ausgewogene Auswertung des – vielfach interessengebundenen – rundfunkrechtlichen Schrifttums.

In einem ersten – rein deskriptiven – Teil werden kurz die Geschichte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Grundaxiome der Rundfunkrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschrieben; allerdings reicht hier der Blick des Verfassers wohl nur bis zum Rundfunkgebührenurteil aus dem Jahr 1994 (BVerfGE 90, 60), bleiben neuere, freilich nicht gleichermaßen grundsätzliche Judikate unberücksichtigt, die teilweise als Annäherung an die allgemeine Grundrechtsdogmatik gedeutet werden, wie etwa der „extra radio“-Beschluss aus dem Jahr 1998 (BVerfGE 97, 298). In den folgenden Teilen 2 bis 5 der Arbeit – sie machen deren Schwerpunkt aus – befasst sich Schäfer nun näher mit den einzelnen neuen Betätigungsfeldern der Anstalten, mit Sparten- und Zielgruppenprogrammen, jeweils im analogen und digitalen Bereich (Teil 2, S. 31-107), mit Internet-Angeboten (Teil 3, S. 109-137), mit wirtschaftlichen Betätigungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten am Beispiel des (mittlerweile aufgegebenen) ZDF-Mediensparks (Teil 4, S. 139-154) sowie mit Pay-TV als

denkbarem neuen Betätigungsfeld (Teil 5, S. 155-166). Systematisch stringent beschreibt Schäfer jeweils zunächst den tatsächlichen Entwicklungsstand, geht auf die stets kontroverse öffentliche Diskussion hierzu ein, nimmt eine eingehende rechtliche Prüfung und Beurteilung vor und formuliert mit seinem Ergebnis, stets auf der Grundlage einer eigenständigen Bewertung, Vorschläge de lege ferenda. Wenn Schäfer für die Online-Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorschlägt, das begrenzende Kriterium des vorwiegenden Programmbezugs gänzlich zu streichen, so geht der Achte Rundfunkänderungsstaatsvertrag – m. E. zu Recht – in die entgegengesetzte Richtung, durch Streichung der relativierenden Formulierung des nur „vorwiegenden“ Programmbezugs. Der Verfasser übernimmt jedoch keineswegs unkritisch die Position der öffentlich-rechtlichen Anstalten und des ihnen verpflichteten Schrifttums. So werden die Gefahren einer Selbstkommerzialisierung im Online-Bereich ebenso gesehen wie die Gefährdungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags durch Kooperationen, wie sie vor allem das ZDF wiederholt eingegangen ist.

Zu einem durchaus ausgewogenen Ergebnis gelangt die Untersuchung in der Frage der Zielgruppen- und Spartenprogramme der Rundfunkanstalten im analogen Bereich, wenn jedenfalls eine Auslagerung wesentlicher, zum Grundversorgungsauftrag zählender Bestandteile der Vollprogramme als unzulässig gewertet wird – hier in der Tat würde der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Integrationsauftrag verfehlen. Eine insgesamt ausgewogene Position vertritt Schäfer auch zu den neuen digitalen Angeboten der Rundfunkanstalten, doch würde man sich hier mehr Problemgefühl etwa in der Problematik des § 53 RfStV wünschen. Dies gilt auch für die gesetzgeberische Option von Programmzahlbegrenzungen; dass die Entwicklung der Gesetzgebung hier über die Untersuchung hinwegzugehen scheint, ist unvermeidliches Schicksal rundfunkrechtlicher Arbeiten. Dass das (mittlerweile aufgegeben) Engagement des ZDF bei Planung und Betrieb des ZDF-Medienparks weder als Haupt- noch als Annexbetätigung noch als fiskalische Randnutzung rundfunkrechtlich zulässig ist und dessen Programmauftrag gefährdet, darin möchte ich dem Verfasser, der auch mit der gebotenen Deutlichkeit auf die Vorbehalte des OLG Koblenz (ZUM 2001, 800) hinweist, un-

eingeschränkt beipflichten. Differenziert beurteilt werden schließlich Pay-TV-Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus verfassungsrechtlicher Sicht, die zu Recht nicht der Grundversorgung zugerechnet werden und die, wie auch sonst Spartenprogramme, nicht zur Auszehrung der Vollprogramme führen dürfen.

Eher wie eine Pflichtübung wirkt der abschließende gemeinschaftsrechtliche Teil 6 (S. 167–203). Hier schließt sich Schäfer der Auffassung an, die im Anschluss an die Preußen Elektra-Entscheidung des EuGH das Merkmal der Staatlichkeit verneint, während in der Frage der Begünstigungswirkung nachvollziehbar zwischen Grundversorgungs- und sonstigen Aktivitäten differenziert wird. Dass selbst dann, wenn eine Kulturbeihilfe i.S.d. Art. 87 Abs. 3 lit. d EG bzw. eine Ausnahme i.S.v. Art. 86 Abs. 2 EG bejaht werden sollten, jedenfalls die Internet-Angebote der Rundfunkanstalten auf Bedenken stoßen, darin wiederum möchte ich dem Verfasser zustimmen. Auch hier also gelangt Schäfer zu ebenso fundierten wie ausgewogenen Ergebnissen.

Gerade auch diese Ausgewogenheit macht den besonderen Wert der Untersuchung aus. Im bewegten Umfeld rundfunkrechtlichen Schrifttums, das insbesondere zu der hier behandelten Thematik in hohem Maße interessegeprägt ist, vermag die hier vorgestellte, vorzügliche Dissertation aus dem Kölner Institut für Rundfunkrecht zu einer Versachlichung der Diskussion beizutragen.

Christoph Degenhart

## Jens Tenschler

### Professionalisierung der Politikvermittlung?

Politikvermittlungsexperten im Spannungsfeld von Politik und Massenmedien

Wiesbaden: Westdeutscher Verl., 2003. – 428 S.

ISBN 3-531-14078-7

Wer kümmert sich um die Frisur und Kleidung der Politiker? Wie entscheidet sich eine Partei für die richtige Wahlkampagne? Wie werden die Medien darüber informiert? Jens Tenschler hat sich in seinem Buch *Professionalisierung der Politikvermittlung?* mit jener Gruppe beschäftigt, die im Hintergrund der Politikvermittlung bleibt: die Kommunikations- und Medienbera-